



HVBG

HVBG-Info 26/1991 vom 05.12.1991, S. 2301 - 2318, DOK 375.22/017-LSG

Fehlbildung (Robin-Syndrom) bei einer Leibesfrucht nicht Folge der Tätigkeit einer Lötlerin in einer Elektronikfirma (§§ 551 Abs. 2, 555a RVO) - Urteil des LSG Berlin vom 30.08.1990 - L 3 U 51/88

Fehlbildung (Robin-Syndrom) bei einer Leibesfrucht nicht Folge der Tätigkeit einer Lötlerin/Montiererin in einer Elektronikfirma (§§ 551 Abs. 2, 555a RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 30.08.1990

- L 3 U 51/88 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 30.08.1990 - L 3 U 51/88 - entschieden, daß die Fehlbildung (Robin-Syndrom) bei einem Neugeborenen nicht auf die Tätigkeit seiner Mutter als Lötlerin/Montiererin bei einer Elektronikfirma mit Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden kann (§§ 551 Abs. 2, 555a RVO).